

# Satzung

## BUND INTERNATIONALER DETEKTIVE (BID) e.V.

Fassung vom 12. Mai 2007, zuletzt geändert am 08. Juni 2013

### Präambel

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand	S. 2
§ 2	Zweck und Aufgaben des BID	S. 2
§ 3	Mitgliedschaft	S. 3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	S. 4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	S. 5
§ 6	Mitgliedsbeiträge	S. 5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	S. 6
§ 8	Organe des BID	S. 7
§ 9	Organisation des BID	S. 7
§ 10	Hauptversammlung	S. 8
§ 11	Wahlordnung	S. 9
§ 12	Außerordentliche Hauptversammlung	S. 10
§ 13	Beirat, Clearingstelle, Ausschüsse, Kommissionen	S. 10
§ 14	Auflösung des BID	S. 10

### Präambel

Der Bund Internationaler Detektive e.V. wurde 1960 in Köln gegründet und versteht sich seither als Standesorgan der Detektive.

Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und für Personen, unabhängig der Religionszugehörigkeit, bei fachlicher und moralischer Eignung, zugänglich.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Der Verband führt den Namen BUND INTERNATIONALER DETEKTIVE (BID) e.V. und ist beim Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) VR 23382 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Geschäftssitz ist in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist der Ort am Sitz der Geschäftsstelle (§ 17 Abs. 3 ZPO).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des BID**

Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der im Detekteigewerbe oder in artverwandten Gewerben tätigen Personen.

Er fördert die fachliche Fort- und Weiterbildung seiner Verbandsmitglieder, unterstützt den fachlich-kollegialen Erfahrungsaustausch und pflegt die internationale Zusammenarbeit zwischen Berufskollegen sowie andere zweckentsprechende Aktivitäten.

Mitglieder des BID haben die Möglichkeit auf ein umfassendes Netzwerk zurückzugreifen, um ihre Tätigkeit wirtschaftlich und seriös ausüben zu können.

Grundlegende Aufgaben des Verbandes sind:

- die berufsständischen Allgemeininteressen von Detektiven und Personen, die auf dem Gebiet der privaten Ermittlung tätig sind, zu vertreten
- die Verbandsmitglieder in Deutschland auf die „BERUFSORDNUNG FÜR DETEKTIVE IN DEUTSCHLAND“ und analog Kollegen in anderen Ländern auf deren dortige (z.B. „CODE OF ETHICS“) oder die Regelungen der IKD zu verpflichten
- die Fort- und Weiterbildung von privaten Ermittlern und Detektiven kontinuierlich zu etablieren, um eine qualifizierte Berufsgruppe zu repräsentieren
- den Berufsstand des Detekteigewerbes in der Außenwirkung gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten und zu präsentieren
- die Berufsinteressen seiner Verbandsmitglieder zu wahren sowie deren allgemeine wirtschaftlichen, standesrechtlichen und gewerblichen Interessen zu schützen
- die professionelle Unterstützung der Verbandsmitglieder bei fachlichen und berufsspezifischen Belangen zu gewähren
- perspektivisch eine öffentliche Anerkennung des Tätigkeitsprofils als Ausbildungsberuf festzuschreiben
- die Lenkung, Förderung und Kontrolle des Branchennachwuchses durch Anerkennung und Förderung der ZENTRALSTELLE FÜR DIE AUSBILDUNG IM DETEKTIVGEWERBE (ZAD) als Bildungs- und Dokumentationsstelle im Detektei-Gewerbe
- eine Clearingstelle einzurichten, die in ihrer Arbeit nach Außen und Innen gerichtet ist und deren Aufgaben sowie Kompetenzen sich aus der „Clearing-Ordnung“ (BID-ClearO) ergeben

- einen Ehrenrat zu berufen, dessen Aufgaben und Befugnisse in der „Ehrenrats-Ordnung“ (BID-EhrenO) festgeschrieben sind
- kontinuierlich Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu organisieren und diese auf die ständige fachliche Qualifizierung der Mitglieder auszurichten
- für die Förderung des Detektivnachwuchses geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder entsprechende Einrichtungen zu unterstützen

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen gem. § 2 bei Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen erwerben.

Die Antragsteller auf Mitgliedschaft im Verband werden alle auf ihre Qualifikation und Berufserfahrung überprüft.

Gemäß den Verbandsrichtlinien können nur Personen aufgenommen werden, die über eine fundierte und fachspezifische Ausbildung verfügen, ein entsprechendes Maß an Berufserfahrung besitzen und die entsprechende moralische Eignung besitzen.

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft:

1. **Ordentliche Mitglieder** (mit allen Rechten und Pflichten)

- a. Mindestalter 24 Jahre
- b. Unbescholtenheit, geordnete persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- c. keine Bestrafung die auf niedrige Gesinnung schließen lässt oder aus der sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben könnten
- d. geeigneter Sachkundenachweis
  - i. mindestens zwei Jahre Ermittlungstätigkeit oder fachbezogen, nach einem sach- und fachkundigen Gespräch mit einem Beauftragten des Verbandes oder
  - ii. Qualifikation: Zertifikat „ZAD Geprüfter Privatermittler/Detektiv“ oder „ZAD Geprüfter Privatermittler/Detektiv mit IHK-Zertifikat“
- e. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

2. **Außerordentliche Mitglieder**

- a. Mitarbeiter oder Partner/Angehörige eines ordentlichen Mitgliedes mit einem Mindestalter von 21 Jahren.  
Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium
- b. wie bei ordentlichen Mitgliedern unter § 3., Ziffer 1., Abs. b) und c), sowie d) bei Mitarbeitern des Mitgliedes.

Die Nachweise zu b) und c) können durch entsprechende schriftliche Bestätigungen durch das ordentliche Mitglied des Antragstellers erbracht werden.

Diese Bestätigungen sind dann dem Antrag gesondert beizufügen.

3. **Passive Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgeben und mindestens 10 Jahre Mitglied im Verband sind, können auf Antrag passives Mitglied werden.

Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

4. **Ehrenmitglieder**

Mitglieder, oder natürliche Personen die nicht dem BID angehören, die sich besondere Verdienste um den Verband oder den Berufsstand erworben haben, können gemäß einer Ehrenordnung (BID-EhrenO) von der Hauptversammlung auf Antrag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. **Fördermitglieder**

Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele fördernde Mitglieder durch das Präsidium aufnehmen.

6. **Anwärter auf Mitgliedschaft**

Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nur zum Teil, sind diese innerhalb von zwei Jahren auszugleichen.

Bis dahin gilt der Bewerber als Anwärter.

Anwärter auf Mitgliedschaft dürfen nicht mit der Mitgliedschaft im BID werben.

Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung (BID-BeitragO) festgelegt.

## § 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft ist vom Antragsteller formell auf Vordruck des Verbandes zu beantragen.

Der Aufnahmeantrag ist in den Mitgliederinformationen zu veröffentlichen.

Die Einspruchsfrist beträgt 4 (vier) Wochen nach Erscheinen.

Jedes Mitglied erhält dadurch die Möglichkeit begründeten Einspruch gegen den Antragsteller vorzutragen.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Entscheidungsgründe.

2. Fördernde Mitgliedschaften stehen Personen, Firmen, Institutionen, Körperschaften, Behörden und anderen Einrichtungen offen und können beim Präsidium beantragt werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.  
Der Austritt ist mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
2. Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Berufsordnung oder gegen die Satzung.  
Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde.  
Im Falle eines Ausschlusses hat das Präsidium dem Betroffenen die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.  
Der Betroffene kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einlegen.  
Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Organisationsordnung (BID-OrgO).
3. Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge trotz einer schriftlichen Mahnung mit letzter Frist von 4 (vier) Wochen nicht gezahlt haben, sind vom Präsidium auszuschließen.  
Verzicht auf die Beiträge ist damit nicht verbunden.
4. Sind die Voraussetzungen im Laufe der Mitgliedschaft gem. § 3 nicht mehr gegeben, kann das Präsidium den sofortigen Ausschluss dieses Mitgliedes verfügen.  
Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied nicht erreichbar ist.
5. Die Beendigung von Fördermitgliedschaften wird vom Präsidium beschlossen und durch schriftliche Benachrichtigung vollzogen.  
Deren Mitgliedschaft endet durch eigene Kündigung mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Jahresende oder durch Ausschluss durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung.
6. Die Nutzung und Verwertung von Urkunden, Ausweisen etc., die im Eigentum des Verbandes verbleiben sind nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich an die Geschäftsstelle zurückzugeben und dürfen nicht mehr benutzt werden.  
Zu widerhandlungen werden pro Fall mit Euro 2.500,- geahndet.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird von der Hauptversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung (BID-BeitragO) geregelt.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

Ansprüche auf Erstattung geleisteter Zahlungen entstehen nicht.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können das aktive und passive Wahlrecht ausüben.  
Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des BID in Anspruch zu nehmen, Anträge und Anfragen an das Präsidium über den Geschäftsführer / Leiter der Geschäftsstelle zu richten und um Auskünfte, Rat und Beistand zu ersuchen.  
Darüber hinaus haben sie das Recht, Anträge zur Hauptversammlung einzureichen.
2. Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Stimmberechtigt sind sie nur dann, wenn ihr ordentliches Mitglied an der Ausübung seines Wahl- und Stimmrechtes verhindert ist.  
Das Stimmrecht ist schriftlich zu übertragen.  
Sie können an den Versammlungen teilnehmen und ansonsten alle anderen Service-Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen.
3. Passive und Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder
4. Mitglieder sind verpflichtet:
  - den Detektivberuf entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung des BID einwandfrei auszuüben sowie die weiteren Regelungen, Ordnungen etc. (Detektive in Deutschland zusätzlich die Berufsordnung des Verbandes sowie die Kollegen in anderen Ländern auf deren dortige (z.B. „CODE OF ETHICS“ oder die Regelungen der IKD) anzuerkennen und danach zu handeln
  - den Verband und seine Bestrebungen zu unterstützen
  - an verbands- und sonstigen berufsbezogenen Fort-/ Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen und dem Verband auf Verlangen nachzuweisen
  - das Präsidium im Falle ihrer rechtskräftigen Verurteilungen bei schweren Straftatbeständen zu informieren
  - auf die Anfragen des Präsidiums, oder anderen von diesem beauftragten Funktionsträgern, unverzüglich, sachlich, umfassend und wahrheitsgemäß zu antworten sowie die Ergebnisse der Clearingstelle zu befolgen
5. Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt alleine mit gültiger personalisierter Stimmkarte.
6. Ordentliche Mitglieder erhalten eine Mitgliedsurkunde und können einen Mitgliedsausweis gegen Gebühr ausstellen lassen.  
Die Aushändigung erfolgt gegen eine Kautionsleistung die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.  
Alle übrigen Mitglieder erhalten eine Mitgliedsurkunde.
7. Die Auszeichnung verdienter Mitglieder wird auf Antrag durch das Präsidium gemäß Ehrenordnung (BID-EhrenO) vorgenommen.  
Personen, die im Verband die Funktion des Präsidenten ausgeübt haben und die sich besondere Verdienste um den Verband oder den Berufsstand erworben haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Präsidiums zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

8. Werbung mit Ämtern und Funktionen im BID ist grundsätzlich untersagt, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

## § 8 Organe des BID

1. Die Hauptversammlung
2. Das Präsidium
  - a. Präsident
  - b. Vize-Präsident
  - c. Vize-Präsident  
ggf. zugl. Geschäftsführer/ Leiter der Geschäftsstelle.  
Die Geschäftsstelle wird in Abstimmung mit dem Präsidium geführt
  - d. Schatzmeister
  - e. Verbands-Syndikus, sofern bestellt
3. Das Präsidium beruft einen Beirat zu seiner Unterstützung, fachlichen Beratung bzw. für Sonderaufgaben und den IKD-Delegierten.
4. Das Gesamtpräsidium:
  - a. Die Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsbeistand und die Mitglieder des Beirates
  - b. Der stellvertretende Schatzmeister
  - c. Die Vorsitzenden von Regionalgruppen
  - d. Die Leiter der Arbeitsgruppen
  - e. Der IKD-Delegierte
  - f. Der Vorsitzende des Ehrenrates
  - g. Der Leiter der berufsbezogenen Fortbildung
  - h. Der Leiter der Clearingstelle
  - i. Der/Die Ehrenpräsidenten
5. Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt alleine mit gültiger personalisierter Stimmkarte.

## § 9 Organisation des BID

Die Aufgaben der Organe, der Geschäftsstelle und der weiteren Gremien sind in entsprechenden Ordnungen festgelegt.

Der Verband wird, hinsichtlich der Zeichnungsbefugnis, gemeinsam von 2 (zwei) Mitgliedern des Präsidiums vertreten.

## § 10 Hauptversammlung

1. Die jährlich stattfindende Hauptversammlung wird vom Präsidenten einberufen.  
Die Einladungen hierzu haben unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 (vier) Wochen vorher in den Verbandsnachrichten oder durch Rundschreiben zu erfolgen.  
Anträge zur Beschlussfassung für die Hauptversammlung sind schriftlich innerhalb einer Frist von 6 (sechs) Wochen vor Beginn der Hauptversammlung der Geschäftsstelle einzureichen.  
Unberührt davon können Dringlichkeitsanträge während der Versammlung eingebracht werden, über ihre Annahme entscheidet eine 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das Präsidium ist der Hauptversammlung für seine Handlungen und Maßnahmen verantwortlich.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a. Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich ist
  - b. Die ordnungsgemäße Wahl gem. § 11 für das Präsidium, den stellvertretenden Schatzmeister, den Ehrenrat und den/die Kassenprüfer auf die Dauer von 4 (vier) Jahren
  - c. die Beschlussfassung über die Tagesordnung, über eingebrachte Anträge, vorgelegte Einsprüche und Beschwerden, Angelegenheiten, die ihr das Präsidium überweist, die jeweils getrennte Entlastung der Präsidiumsmitglieder, die Festsetzung der Beiträge, die Genehmigung der Rechenschaftsberichte, der Haushaltsabrechnung und des Haushaltsplanes sowie sonstige Aufgaben, die den Berufsverband betreffen

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit.  
Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern und dem Geschäftsführer / Leiter der Geschäftsstelle und des Protokollanten zu unterzeichnen ist.  
Eine auszugsweise Abschrift ist den Mitgliedern spätestens 12 (zwölf) Wochen nach der Hauptversammlung zu übermitteln.
5. Der Protokollführer wird vom Präsidenten / Versammlungsleiter bestimmt.
6. Bei Hauptversammlungen sind nur persönlich anwesende ordentliche und passive sowie Ehrenmitglieder aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt (Ausnahmen siehe § 7 Abs. 2).

7. Hauptversammlungen sind nicht öffentlich.  
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.  
Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium darüber ob Gäste (einschließlich Presse) zugelassen werden.
8. Ist ein Syndikus bestellt, so kann dieser an der Gesamtpräsidiumssitzung und an der Hauptversammlung rechtsberatend teilnehmen.

## § 11 Wahlordnung

Wahlvorschläge können nach Aufruf des Wahlleiters vorgetragen werden.

Erklärt sich der Vorgeschlagene nicht bereit, die Wahl anzunehmen, wird der Vorschlag nicht angenommen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt und die Wahl angenommen hat.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind ohne Bedeutung.

Wählbar sind nur anwesende stimm- und wahlberechtigte ordentliche Mitglieder.

Gewählt wird in schriftlicher und geheimer Wahl oder per Handzeichen, die einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abgegebene Stimmzettel sind bis zur nächsten Kassenprüfung in der Geschäftsstelle zu verwahren.

Alle zu wählenden Organe des Verbandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### **Präsidium**

Der Präsident wird in Einzelabstimmung schriftlich in geheimer Wahl gewählt.

Die Vize-Präsidenten werden in Gesamtabstimmung schriftlich in geheimer Wahl gewählt.

Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Schatzmeister wird in Einzelabstimmung schriftlich in geheimer Wahl gewählt.

Die Wahl des Ehrenrates, der Kassenprüfer und des Wahlausschusses erfolgt in offener Abstimmung per Handzeichen.

Fällt ein Präsidiumsmitglied im Verlaufe seiner Amtszeit aus, können die verbliebenen Präsidiumsmitglieder zur Überbrückung bis zur nächsten Hauptversammlung ein anderes, ordentliches Mitglied an dessen Stelle kommissarisch ernennen.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

## **§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung**

In besonders dringenden und gerechtfertigten Fällen hat der Präsident mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Gesamtpräsidiumsmitglieder oder auf Verlangen von 1/3 (einem Drittel) aller Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung, für die die Bedingungen der Hauptversammlung gelten, einzuberufen.

Die Einladungsfrist kann um zwei (2) Wochen verkürzt werden.

## **§ 13 Beirat, Clearingstelle, Ausschüsse, Kommissionen**

Das Präsidium kann die Bildung von Ausschüssen oder Kommissionen beschließen.

Diese legen ihre Ergebnisse ausschließlich dem Präsidium vor.

## **§ 14 Auflösung des BID**

Die Auflösung des Verbandes kann nur über die Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Für den Beschluss ist mindestens eine 3/4 (Dreiviertel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen gemäß Mitgliederbeschluss einer berufsbezogenen Nachfolgeorganisation oder einer Einrichtung des Detekteigewerbes oder einer berufsbezogenen Ausbildungseinrichtung zu.

Die Auszahlung von Vermögensanteilen an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Satzungsänderungen wurden durch Beschluss der Hauptversammlung angenommen.

Regensburg, 08. Juni 2013